

Ordnung
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
für die
Berufseingangsprüfung TSM 750 kW nach See-BV § 10

Präambel:

Studierenden, die am Fachbereich Seefahrt im Studiengang Nautik studieren, bietet der Fachbereich unter den in der Ordnung genannten Voraussetzungen eine Berufseingangsprüfung TSM 750 kW nach See-BV § 10 und Ausstellung einer Prüfungsbestätigung an. Zur Prüfung zugelassen werden auch Absolventen des Fachbereichs im Semester nach ihrer Exmatrikulation.

Mit dieser Prüfungsbestätigung kann beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten für Anlagen von weniger als 750 kW nach See-BV §38(2) kW beantragt werden, wenn gleichzeitig ein gültiges Befähigungszeugnis zum Nautischen Wachoffizier vorgelegt wird.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Seefahrt hat am 05.01.2016 auf Grundlage der § 10 Abs. 3 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (See BV), (BGBl. I S. 460) und § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69) zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291) nach § 39 Abs. 4 See BV die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Ausbildung und Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an allen Teilprüfungen sind folgende Nachweise:

- (1) Seediensttauglichkeit für den Maschinendienst
- (2) Teilnahme an den Wahlfächern „Schiffsmaschinenkunde I“ und „Schiffsmaschinenkunde II“ im Bachelor-Studiengang Nautik am Fachbereich Seefahrt in Elsfleth.

Vor dem Ablegen der mündlich-praktischen Abschlussprüfung nach §2 müssen zusätzlich nachgewiesen werden:

- (3) Alle Leistungsnachweise aus den ersten 7 Semestern des Nautikstudiums gemäß der jeweils gültigen Bachelor-Prüfungsordnung Nautik.
- (4) Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/in

Das nach (4) geforderte Zeugnis kann durch folgende Nachweise ersetzt werden:

- (5) Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 der See-BV (hier: Anlage 1 der Prüfungsordnung) und

- zusätzlich zu den Anforderungen der See-BV –

- (6) einwöchige Fahrtzeit als Assistent eines Schiffsmaschinisten auf einem Traditions- oder Kauffahrteischiff

Zur Beantragung des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten TSM 750 kW nach See-BV § 10 beim BSH muss der Bewerber ergänzend vorlegen:

- (7) Abschluss von zugelassenen Lehrgängen nach den Anforderungen der Abschnitte A-VI/2 Absatz 1 bis 4 und A-VI/3 Absatz 1 bis 4 des STCW-Codes, und
- (8) die Nachweise aus § 1 (4) bzw. (5) und
- (9) die Prüfungsbestätigung über die Berufseingangsprüfung TSM 750 kW nach See-BV § 10 gem. Anlage 1.

§ 2

Art und Umfang der Prüfungen

Die Berufseingangsprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen und einer mündlich-praktischen Abschlussprüfung.

- (1) Teilprüfung **Technische Kommunikation TSM 750**
- (2) Teilprüfung **Schiffsbetriebstechnik TSM 750**
- (3) Teilprüfung **Wartung und Instandsetzung TSM 750**
- (4) Teilprüfung **Elektrotechnik / Leittechnik TSM 750**
- (5) Teilprüfung **Steuerung des technischen Schiffsbetriebes TSM 750**
- (6) Teilprüfung **Mündlich-praktische Abschlussprüfung TSM 750**

Die Teilprüfungen zu (1) bis (5) umfassen signifikante Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsbereiches und werden studienbegleitend am Ende der Wahlmodule Schiffsmaschinenkunde I und II abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt jeweils 30 min. Die Teilprüfungen (1) – (5) werden mit dem Notenschema des Studiengangs Nautik bewertet.

Die Teilprüfung zu (6) dauert 30 min und kann im Maschinenraum des Schulschiffes „Großherzogin Elisabeth“, dem Maschinenlabor des Fachbereichs Seefahrt, dem Maschinenlabor des MariKom Elsfleth oder am Maschinensimulator durchgeführt werden. Zu der Teilprüfung nach (6) werden gemäß § 12 (3) der See-BV Vertreter(innen) des BSH als Beobachter eingeladen.

Geprüft werden folgende Themen:

- Klarmachen oder Abstellen der Hauptmaschine.
- Prüfung der laufenden Maschine anhand der Zustandsüberwachungsgeräte und Interpretation der Ergebnisse.
- Zuschalten eines Generators oder der Wechsel auf/von Landstromversorgung.
- Anfahren von Pumpen
- Überwachung der Fäkalienanlage
- Kontrolle des Frischwassers
- Simulation des Notlizens von Leerzellen
- Batteriekontrolle

- Starten des Start-Luft-Kompressors und Füllen der Anlassluftflaschen
- Transfer von Dieselöl von Vorrats nach Setz-/Tagestanks
- Erkennen von Störungen, Aufdecken der Fehlerquellen und Beheben der Fehler.
- Notfall-, gefährliche oder ungewöhnliche Situationen

Die Teilprüfung wird mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet.

§ 3 Prüfungskommission

Als Prüfungskommission für die Prüfungen fungiert die Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Nautik“.

§ 4 Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind ausschließlich die in den Wahlmodulen *Schiffsmaschinenkunde I und II* des Studiengangs Nautik (B.Sc.) als Lehrende benannten Personen, die über ein technisches Befähigungszeugnis mindestens für Maschinenanlagen von weniger als 750 kW verfügen.

Als Zweitprüfer können alle am Fachbereich hauptamtlich Lehrenden tätig werden.

§ 5 Prüfungsberechtigung an Simulatoren

Wird die mündlich-praktische Abschlussprüfung an einem Simulator abgenommen, muss der Prüfende erfolgreich an einem Kurs für Simulatortrainer und -prüfer dieses Simulatortyps teilgenommen haben.

§ 6 Anmeldung zur Prüfung, Zulassung und Prüfungsverwaltung

- (1) Die Bewerber melden sich direkt beim Studiendekan Nautik des Fachbereichs Seefahrt an, der auch für die Verwaltung der Prüfungsunterlagen und die Ausstellung der Prüfungsbestätigung zuständig ist.
- (2) Der Studiendekan prüft, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme (§1) erfüllt sind. Ist dies der Fall, kann sich der Bewerber schriftlich beim Studiendekan zur Berufseingangsprüfung TSM 750 kW nach See-BV § 10 anmelden.

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Der Studiendekan setzt in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss und den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungstermine für die Teilprüfungen fest. In der Regel liegen diese in der Prüfungszeit des Semesters.
- (2) Alle Teilprüfungen sind innerhalb von 2 Wochen zu absolvieren.

§ 8 Anrechnung von Leistungen

Es werden keine anderen als die in §2 genannten Leistungen angerechnet. Bei vom regulären Nautikstudiengang abweichender Ausbildung wird die Kandidatin oder der Kandidat vom Studiendekan auf entsprechende Angebote an den Fachschulen Seefahrt hingewiesen.

§ 9 Rücktritt

Tritt eine Kandidatin / ein Kandidat nach der Zulassung zur Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**§ 10
Versäumnis**

Versäumt eine Kandidatin / ein Kandidat einen der Prüfungstermine, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

**§ 11
Täuschung**

Unternimmt es die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist er von der Prüfung auszuschließen. In einem solchen Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

**§ 12
Wiederholung**

- (1) Einmalig ist eine Wiederholungsprüfung im auf die Prüfung folgenden Semester möglich.
- (2) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Über einen Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission im Studiengang Nautik in der Regel innerhalb von drei Monaten. Die Kandidatin oder der Kandidat werden von den Prüferinnen/ Prüfern über entsprechende Angebote an den Fachschulen Seefahrt informiert.

**§ 13
Akteneinsicht**

Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt, sofern dies erforderlich ist. Der Antrag ist bei der Prüfungskommission des Studiengangs Nautik zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 14
Prüfungsbestätigung**

Nach bestandener Prüfung stellt die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die Prüfungsbestätigung „Berufseingangsprüfung TSM 750 kW nach See-BV § 10“ lt. Anlage aus.

**§ 15
Zusätzliche Einträge in der Prüfungsbestätigung**

Es erfolgen keine zusätzlichen Einträge.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

Anlage 1

**Prüfungsbestätigung über die
Berufseingangsprüfung TSM 750 kW**
nach § 10 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt

Frau / Herr _____

geb. am _____ in _____

hat erfolgreich während ihres/seines Nautikstudiums an den Weiterbildungsangeboten zum Schiffsmaschinisten teilgenommen

und am _____

erfolgreich die Berufseingangsprüfung TSM 750 kW nach See-BV § 10 bestanden.

Bei den Teilprüfungen der Berufseingangsprüfung wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Technische Kommunikation _____

Schiffsbetriebstechnik _____

Wartung und Instandsetzung: _____

Elektrotechnik, Leittechnik: _____

Steuerung des technischen Schiffsbetriebs: _____

Mündlich-praktische Abschlussprüfung bestanden / nicht bestanden

**Anlage 2 Anforderungen an die Ausbildung in der Metallbearbeitung
(Anlage 6 der See-BV)**

Die Ausbildung in der Metallbearbeitung muss mindestens folgende Kenntnisse, Verständnisse und Fachkunde vermitteln:

- (1) Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
- (2) Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
- (3) Unterscheiden, Zuordnen und Verwenden von Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- (4) Prüfen, Messen, Lehren,
- (5) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
- (6) Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
- (7) manuelles und maschinelles Spanen,
- (8) Bohren, Senken, Reiben,
- (9) Drehen,
- (10) Sägen,
- (11) Anschleifen,
- (12) Trennen,
- (13) Umformen,
- (14) Fügen,
- (15) Lichtbogenschweißen, Gasschmelzschweißen, Löten.